

Anleihebedingungen der NATURSTROM Anleihe 2019

Die NATURSTROM AG mit Sitz in Düsseldorf (nachfolgend als „Emittentin“ oder „Anleiheschuldnerin“ bezeichnet) begibt eine Anleihe unter folgenden Bedingungen:

§ 1 Nennbetrag, Form und Verbriefung

- (1) Die Emittentin begibt eine Anleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 7.900.000,- (in Worten: sieben Millionen neunhunderttausend Euro). Die Anleihe ist eingeteilt in 7.900 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen (nachfolgend „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von je EUR 1.000,- (in Worten: eintausend Euro).
- (2) Die Schuldverschreibungen (WKN A2TSK8 / ISIN DE000A2TSK80) werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine (nachfolgend „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausgabe einzelner Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin berechtigten Personen.
- (3) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragbar sind.

§ 2 Zahlungen

- (1) Die Zahlungen von Zinsen und/oder Rückzahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen von der Anleiheschuldnerin über die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.
- (2) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer, gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und sonstige Normen) von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.
- (3) Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin über die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- (4) Zahlungen erfolgen nur an Geschäftstagen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag bewirkt. Geschäftstag bezeichnet jeden Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European-Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

§ 3 Zahlstelle

- (1) Die UmweltBank AG, Laufertorgraben 6 in 90489 Nürnberg, ist als bestellte Zahlstelle für die Anleiheschuldnerin tätig.
- (2) Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der UmweltBank AG dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, weiterhin als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird jedoch erst mit Bestellung einer anderen Bank als Zahlstelle durch die Emittentin wirksam.

- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich das Recht vor, die Bestellung der Zahlstelle jederzeit zu ändern oder zu beenden und eine andere oder auch eine zusätzliche Zahlstelle zu bestellen. Sie wird jedoch zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten.
- (4) Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel ist von der UmweltBank AG und der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 14 der Anleihebedingungen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger Weise öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin. Sie steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern und hat keine Verpflichtungen ihnen gegenüber.

§ 4 Verzinsung, Zinslauf und Fälligkeit

- (1) Die Schuldverschreibungen sind über die gesamte Laufzeit in Höhe ihres Nennbetrages mit 3,25% p.a. zu verzinsen.
- (2) Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind nachträglich am Ende des jeweiligen Zinslaufes zu bezahlen. Die Zinszahlungen erfolgen durch die Zahlstelle.
- (3) Die Verzinsung beginnt am 1.3.2019 (einschließlich) und endet am 1.9.2028 (ausschließlich). Der erste Zinslauf beginnt am 1.3.2019 (einschließlich) und endet am 1.9.2019 (ausschließlich). Folgende Zinsläufe beginnen jeweils am 1.9. eines Kalenderjahres (einschließlich) und enden am 1.9. des Folgejahres (ausschließlich). Zinszahlungstag ist jeweils der erste Geschäftstag nach Ablauf eines Zinslaufes.
- (4) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage von 365 Tagen bzw. 366 Tagen (Schaltjahr) berechnet (Methode act./act.).

§ 5 Laufzeit, Fälligkeit

- (1) Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 31.8.2028.
- (2) Die Rückzahlung des Anleihekapitals erfolgt am ersten Geschäftstag nach Laufzeitende zum Nennwert durch Überweisung an den Anleihegläubiger.

§ 6 Weitere Ausstattungsmerkmale

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (2) Der Bestand der Anleihe wird durch eine Änderung der Gesellschaftsform der Emittentin, insbesondere durch eine Verschmelzung oder Umwandlung oder durch Gesellschafterwechsel oder Änderung der Kapitalverhältnisse nicht berührt.

§ 7 Steuern / sonstige Gebühren

- (1) Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (2) Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 8 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (1) Das Recht auf ordentliche Kündigung der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, sämtliche seiner Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch außerordentliche Kündigung fällig zu stellen und Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn:
 - a. die Anleiheschuldnerin weder Anleihekaptal noch Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin zahlt, oder
 - b. die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt; oder
 - c. gegen die Anleiheschuldnerin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, welches nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Anleiheschuldnerin selbst ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt; oder
 - d. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft an Stelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder
 - e. die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verpflichtung aus dieser Anleihe unterlässt und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers andauert; oder
 - f. die Anleiheschuldnerin aufgrund des Erlasses eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung in der Bundesrepublik Deutschland an der Erfüllung ihrer gemäß diesen Anleihebedingungen übernommenen Verpflichtungen gehindert wird und diese Lage nicht innerhalb von 90 Tagen behoben wird.

Das Kündigungsrecht erlischt jeweils, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechtes weggefallen ist oder geheilt wurde.

- (3) Eine Kündigung ist vom Anleihegläubiger durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Anleiheschuldnerin zu richten und wird mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung muss ein nach deutschem Recht wirksamer Eigentumsnachweis in deutscher Sprache beigelegt sein.

§ 9 Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin

- (1) Das Recht auf ordentliche Kündigung der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Die Anleiheschuldnerin hat insbesondere ein Recht zur vollständigen Kündigung, wenn Gesetzesänderungen oder Änderungen der Gesetzesauslegung, Verordnungen oder Regelungen dazu führen, dass der Anleiheschuldnerin die Weiterführung der Schuldverschreibungen nicht mehr zuzumuten ist.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen vier Jahre. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren vom Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ausgabe weiterer Anleihen, Rückerwerb

- (1) Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder von anderen Schuldtiteln bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.
- (2) Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu veräußern.

§ 12 Gläubigerversammlung, gemeinsamer Vertreter

- (1) Die Gläubiger dieser Anleihe können nach Maßgabe des § 7 SchVG zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.
- (2) Die Anleiheschuldnerin oder der gemeinsame Vertreter, soweit ein solcher bestellt ist, können eine Gläubigerversammlung einberufen. Im Übrigen können Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, in den nach § 9 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) bestimmten Fällen eine Gläubigerversammlung einberufen. Die Gläubigerversammlung stellt eine Vertretung der Anleihegläubiger gegenüber der Anleiheschuldnerin dar. Auf sie findet das SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Soweit ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung der Gläubigerrechte befugt ist, kann der einzelne Anleihegläubiger diese Rechte nicht mehr geltend machen, es sei denn dies ist im Mehrheitsbeschluss eindeutig vorgesehen. Für seine Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten findet ebenfalls das SchVG Anwendung.

§ 13 Änderung der Anleihebedingungen

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Anleiheschuldnerin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG geändert werden.
- (2) Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (3) Hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse und sonstigen Voraussetzungen wird auf das SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger. Ansonsten erfolgen die Bekanntmachungen auf der Homepage der Anleiheschuldnerin
- (2) Die Bekanntmachungen gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebende Rechtsstreitigkeiten mit der Anleiheschuldnerin ist – soweit gesetzlich zulässig – Düsseldorf.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist von der Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt.